



**Ordentliche Hauptversammlung 2008
der AIXTRON Aktiengesellschaft, Aachen**

**Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 6
(Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien
und entsprechende Satzungsänderungen)**

**BESCHLUSSFASSUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT
ZUR SCHAFFUNG DES GENEHMIGTEN KAPITALS I SOWIE DES GENEHMIGTEN
KAPITALS II VOM 18. MAI 2005 (ALS AUSZUG AUS DER NOTARIELLEN NIEDERSCHRIFT
DER HAUPTVERSAMMLUNG)**

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals I und des Genehmigten Kapitals II sowie Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I und die Änderung der Satzung

Der Vorstand hat von der ihm durch die Hauptversammlung vom 30. September 2004 erteilten Ermächtigung, gem. § 4 Abs. 2.1 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital zu Zwecken des Erwerbs sämtlicher Anteile der Genus Inc., mit Sitz in 1139 Karistad Drive, Sunnyvale, CA 94089, USA, um bis zu EUR 27.000.000,00 gegen Sacheinlagen zu erhöhen, mit Beschluß vom 12. März 2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 13. März 2005 Gebrauch gemacht und die Erhöhung des Grundkapitals auf EUR 89.799.379,00 beschlossen. Die Kapitalerhöhung ist am 14. März 2005 in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Aachen eingetragen worden. Das Genehmigte Kapital I diente ausschließlich der Durchführung des Erwerbs sämtlicher Anteile der Genus Inc. Nach dem Erwerb der Genus Inc. kann das verbleibende Genehmigte Kapital I nunmehr nicht mehr zweckgerecht eingesetzt werden und soll daher aufgehoben werden.

Ferner sieht die Satzung in § 4 Abs. 2.2 eine Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen (Genehmigtes Kapital II) vor. Nach der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals auf EUR 89.799.379,00 soll diese Ermächtigung aufgehoben und bei betragsmäßiger Erweiterung durch ein neues Genehmigtes Kapital I ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I

Die von der Hauptversammlung am 30. September 2004 zu Punkt 1 der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstands, gem. § 4 Abs. 2.1 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 29. September 2009 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.032.115,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen, wird aufgehoben.

b) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals II

Die von der Hauptversammlung am 30. September 2004 zu Punkt 2 der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstands, gem. § 4 Abs. 2.2 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 29. September 2009 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.415.756,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen, wird aufgehoben.

c) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 35.919.751,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch die Ausgabe neuer

auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

d) Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 2.1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"2.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmally oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 35.919.751,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen."

Der Vorstand wird angewiesen, die Beschlüsse zu Punkt 5 c) und d) der Tagesordnung über die Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals I und die entsprechende Änderung der Satzung nur mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung des Genehmigten Kapitals I nur erfolgen soll, wenn die Beschlüsse zu Punkt 5 a) und b) der Tagesordnung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I und des Genehmigten Kapitals II in das Handelsregister eingetragen wird.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II und die Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmally oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.979.937,00 gegen Bareinlagen durch die Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen

Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- um Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zusteht;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne des § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung sowie im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern diese aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte sowie die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung anzupassen.

b) § 4 Abs. 2.2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

"2.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.979.937,00 gegen Bareinlagen durch die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- um Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben

wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zusteht;

- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne des § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung sowie im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern diese aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte sowie die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen."

Der Vorstand wird angewiesen, die Beschlüsse zu Punkt 6 der Tagesordnung über die Schaffung des Genehmigten Kapitals II und die entsprechende Änderung der Satzung nur zusammen mit den Beschlüssen zu Punkt 5 a) und b) der Tagesordnung und mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung des Genehmigten Kapitals II nur erfolgen soll, wenn die Beschlüsse zu Punkt 5 a) und b) der Tagesordnung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I und des Genehmigten Kapitals II in das Handelsregister eingetragen werden.

**BESCHLUSSFASSUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT
ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 5 VOM 26. MAI 1999 NEBST ÄNDERUNGSBESCHLUSS DER
HAUPTVERSAMMLUNG VOM 26. MAI 1999 UND ÄNDERUNGSBESCHLUSS DER
HAUPTVERSAMMLUNG VOM 30. MAI 2000 SOWIE ÄNDERUNGSBESCHLUSS DER
HAUPTVERSAMMLUNG VOM 15. MAI 2001 (ALS AUSZUG AUS DER NOTARIELLEN
NIEDERSCHRIFT DER HAUPTVERSAMMLUNG)**

Tagesordnung Punkt

5. **Beschlußfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals zur ein- oder mehrmaligen Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der AIXTRON AG sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen.**

Der Vorsitzende führte hierzu aus:

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist international und zunehmend auch in Deutschland ein üblicher Bestandteil der Vergütung von Führungskräften und Mitarbeitern. Aktienoptionsprogramme binden die Vergütung von Führungskräften und Mitarbeitern an die Entwicklung des Börsenwertes der Gesellschaft und fördern dadurch die strategische Ausrichtung des Managements und der Mitarbeiter auf eine längerfristige Steigerung des Unternehmenswertes. Daneben bildet die Gewährung von Bezugsrechten auf den Erwerb von Aktien eines Unternehmens einen wichtigen Faktor im Wettbewerb um qualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter. Die Gewinnung und längerfristige Bindung qualifizierter Führungskräfte und Mitarbeiter für die AIXTRON AG und für ihre verbundenen Unternehmen ist von besonderer Bedeutung. Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON AG haben sich daher zur Einführung von entsprechenden Aktienoptions-Programmen entschlossen. Es ist geplant, mehrere Aktienoptions-Programme in zeitlichen Abständen aufzulegen. Die volle Ausnutzung des bedingten Kapitals würde zu einer Erhöhung des Grundkapitals um 5 % führen. Eine maßgebliche Verwässerung der Beteiligungsrechte ist daher nicht zu befürchten.

Der auf allen Plätzen ausliegende Wortlaut der vorgeschlagenen Beschlußfassung sowie der Satzungsbestimmungen ist in der Tagesordnung veröffentlicht worden und den Aktionären über deren Depotbank zugegangen, so daß der Vorsitzende den entsprechenden Wortlaut als bekannt voraussetzen und er auf die Verlesung des umfangreichen Textes verzichten konnte.

- 16 -

Der Vorsitzende stellte fest, daß sich hier kein Widerspruch erhob.

Vorstand und Aufsichtsrat schlugen vor, zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu DM 1250.000,-- (Erhöhungsbetrag) durch Ausgabe von bis zu 250.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von DM 5,-- je Aktie ("Stückaktien") bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der AIXTRON AG sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter verbundener Unternehmen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dessen Verlauf sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, nach Zustimmung des Aufsichtsrats - in einem oder mehreren Teilen ("Programme") - Bezugsrechte für den Bezug von Stückaktien der AIXTRON AG an Bezugsberechtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

aa) Bezugsberechtigte:

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfaßt Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der AIXTRON AG sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen gemäß der in lit. cc) festgelegten Aufteilung. Der Umfang des jeweiligen Angebots wird durch den Vorstand nach Zustimmung des Aufsichtsrates und, soweit der Vorstand betroffen ist, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

bb) Bezugspreis (Ausgabebetrag je Stückaktie):

Jedes Bezugsrecht berechtigt nach Maßgabe der festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug einer Stückaktie der AIXTRON AG. Der bei der Ausübung des Bezugsrechtes für den Bezug einer

- 17 -

Stückaktie der AIXTRON AG zu entrichtende jeweilige Bezugspreis (Ausgabebetrag der Stückaktie) entspricht dem Durchschnittskurs (arithmetisches Mittel) der an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Schlußkurse der AIXTRON-Aktie während der letzten zwanzig Börsentage vor der jeweiligen Beschlußfassung des Vorstands über die Auflegung des jeweiligen Aktienoptions-Programms. Dabei fließen in die Ermittlung des jeweiligen Durchschnittskurses der AIXTRON-Aktie die Frankfurter Schlußkurse (XETRA- oder Parkett-Schlußkurs) ein, die auch für die Berechnung des Schlußkurses des Neuer Markt-Index herangezogen werden.

Der jeweilige Bezugspreis ist nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen anzupassen, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Bezugsrechte Kapitalmaßnahmen durchführt oder Wandlungs- oder Bezugsrechte begründet. Mit der Anpassung soll erreicht werden, daß auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs die Gleichwertigkeit des jeweiligen Bezugspreises sowie der Ausübungshürde sichergestellt ist.

cc) Aufteilung der Bezugsrechte:

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte teilt sich auf den Kreis der Bezugsberechtigten wie folgt auf:

- 10 % auf den Vorstand der AIXTRON AG,
- 70 % auf die Mitarbeiter der AIXTRON AG,
- 5 % auf die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen,
- 15 % auf die Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen.

Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Bezugsrechte ausschließlich aus der Teilmenge, die für Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG vorgesehen ist. Mitarbeiter der AIXTRON AG, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmens sind, erhalten Bezugsrechte ausschließlich aus der Teilmenge, die für Mitarbeiter der AIXTRON AG vorgesehen ist.

dd) Begebung, Laufzeit:

Bezugsrechte der Aktienoptions-Programme können jeweils innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder der Veröffentlichung des Ergebnisses des 3. Quartals eines Geschäftsjahres angeboten und von den Berechtigten erworben werden (Erwerbszeitraum).

Die Laufzeit der jeweils auszugebenden Bezugsrechte kann bis zu zehn Jahre betragen.

ee) Sperrfrist und Ausübung:

Die Bezugsrechte können frühestens zwei Jahre nach Begebung ausgeübt werden. Die Optionsbedingungen können vorsehen, daß die Bezugsrechte oder Teile der Bezugsrechte, die einem Bezugsberechtigten gewährt worden sind, erst nach Ablauf einer längeren Sperrfrist ausgeübt werden können. Nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist ist die Ausübung der Bezugsrechte bei Erfüllung einer später beschriebenen Ausübungshürde (Performance-Kriterium) nur innerhalb von Ausübungsphasen ("Ausübungsphasen") und nur an Tagen, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind ("Ausübungstage"), zulässig. Die Ausübungsphasen beginnen jeweils am 4. Frankfurter Bankarbeitstag im Anschluß an eine ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft oder die Vorlage des Quartalsberichts für das 3. Quartal und enden am 14. Frankfurter Bankarbeitstag, der auf den Beginn der Ausübungsphase folgt.

Es kann vorgesehen werden, daß die Bezugsrechte in den Ausübungsphasen nicht vollständig, sondern nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen ausgenutzt werden dürfen ("Ausübungstranchen").

Falls und soweit Ausübungstage in einen Zeitraum fallen, der mit dem Tag beginnt, an dem die AIXTRON AG ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Bezugsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, und an dem Tag endet, jeweils einschließlich, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft erstmals im Neuen Markt der Wertpapierbörse Frank-

- 19 -

furt am Main "ex Bezugsrecht" notiert werden, ist eine Ausübung der Bezugsrechte unzulässig und die jeweilige Ausübungsfrist verlängert sich um eine entsprechende Anzahl von Ausübungstagen unmittelbar nach Ende des Sperrzeitraums.

ff) Performance-Kriterium:

Die Ausübung der Bezugsrechte der Aktienoptions-Programme ist an folgende Kriterien geknüpft:

Es muß mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Bedingung:

Der Bezug der Aktien ist nur dann möglich, wenn die entsprechend des dann gültigen "Leitfadens zu den EURO.NM Aktienindizes" bereinigte Wertentwicklung der AIXTRON-Aktie zu den Zeitpunkten, an denen die Ausübungstranchen jeweils erstmalig für eine Ausübung frei werden, die Wertentwicklung des Neuer Markt-Index (WKN 846 896) für diesen Zeitabschnitt um mindestens 5 % übersteigt. Die Wertentwicklung für die AIXTRON-Aktie und den Neuer Markt-Index wird wie folgt festgestellt:

Sowohl für die AIXTRON-Aktie als auch für den Neuer Markt-Index werden mit Hilfe des arithmetischen Mittelwerts basierend auf den Schlußkursen der jeweils letzten 20 Handelstage vor der Beschlußfassung des Vorstandes über die Auflegung eines Aktienoptions-Programms, jeweils ein Durchschnittskurs ermittelt. Dabei fließen in die Ermittlung des Durchschnittskurses der AIXTRON-Aktie die Frankfurter Schlußkurse (XETRA- oder Parkett-Schlußkurs) ein, die auch für die Berechnung des Schlußkurses des Neuer Markt-Index herangezogen werden. Der so ermittelte Durchschnittskurs der AIXTRON-Aktie (im folgenden als BO bezeichnet) und der des Neuer Markt Index (im folgenden als NMO bezeichnet) bilden die Vergleichswerte für die Performance-Messung.

Zu den Zeitpunkten, an denen die Ausübungstranchen erstmals für eine Ausübung zur Verfügung stehen, wird auf analoge Weise der Durch-

- 20 -

schnittskurs beider Werte für die letzten zwanzig Handelstage, die fünf Handelstage vor Beginn der Ausübungsphase enden, ermittelt. Zu Beginn der Ausübungsphase 1 eines Aktienoptions-Programms erhält man auf diese Weise den Durchschnittskurs für die AIXTRON-Aktie (den Wert B1) und als Durchschnittskurs für den Neuer Markt-Index (den Wert NM1). Die Ausübung der Ausübungstranche 1 der Bezugsrechte eines Aktienoptions-Programms ist möglich, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\frac{B1}{B0} \text{ ist größer oder gleich } 1,05 \times \frac{NM1}{NMO}$$

Zu dem Zeitpunkt, an dem die Ausübungstranche 2 eines Aktienoptions-Programms erstmals für eine Ausübung zur Verfügung steht, erhält man auf analoge Weise die Werte B2 und NM2. Die Ausübung der Ausübungstranche 2 der Bezugsrechte eines Aktienoption-Programms ist möglich, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\frac{B2}{B0} \text{ ist größer oder gleich } 1,05 \times \frac{NM2}{NMO}$$

Für die weiteren Ausübungstranchen wird auf analoge Weise vorgegangen.

2. Bedingung:

Diese Bedingung gilt nur dann als erfüllt, wenn die beiden nachfolgend beschriebenen Unterkriterien erreicht sind:

- (1) Die im Bericht des Abschlußprüfers für den AIXTRON-Konzern nach US-GAAP ausgewiesenen Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr, das vor der Auflage eines Aktienoptions-Programms endet (Basisjahr), hat sich bis zu dem Geschäftsjahr, das dem Zeitpunkt, zu dem Ausübungstranchen erstmals für eine Ausübung von Bezugsrechten zur Verfügung stehen, vorausgeht um mindestens 25 % pro Geschäftsjahr erhöht. Damit steht die Ausübungstranche 1 der Bezugsrechte für eine Ausübung zur Verfügung, wenn sich der Umsatz gegenüber dem Basisjahr mindestens um

- 21 -

56,25 % (1,25 X 1,25) erhöht hat. Die Bezugsrechte der Ausübungstranche 2 eines Aktienoptions-Programms stehen für eine Ausübung zur Verfügung, wenn sich der Umsatz des der Ausübungstranche 2 vorhergehenden Geschäftsjahres gegenüber dem Basisjahr um mindestens 95,3125 % (1,25 X 1,25 X 1,25) erhöht hat. Für weitere Ausübungstranchen wird analog vorgegangen;

und

- (2) Die Umsatzrendite des AIXTRON-Konzerns nach US-GAAP hat in dem Geschäftsjahr, das der jeweiligen Ausübungstranche vorausgeht, mindestens 12 % zu betragen. Die Umsatzrendite ist wie folgt definiert: Im Bericht des Abschlußprüfers für den AIXTRON-Konzern nach US-GAAP ausgewiesener Jahresüberschuß - bereinigt um den gemäß den geltenden Bilanzierungsrichtlinien für Stock Options nach US-GAAP eventuell zu buchenden Personalaufwand, dividiert durch die im Bericht des Abschlußprüfers nach US-GAAP ausgewiesenen Umsatzerlöse für den AIXTRON-Konzern.

Ist weder die 1. Bedingung noch die 2. Bedingung zu dem Zeitpunkt erfüllt, an dem Ausübungstranchen erstmals für eine Ausübung zur Verfügung stehen, dürfen die Bezugsrechte dieser Ausübungstranche zwar zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt werden, allerdings sind die Bezugsrechte damit nicht verfallen.

Wird das Performance-Kriterium zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bezugsrechte der Ausübungstranche 1 erstmals für eine Ausübung zur Verfügung stehen, nicht erfüllt und wird es zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bezugsrechte der Ausübungstranche 2 erstmals für eine Ausübung zur Verfügung stehen, erstmals erfüllt, dann stehen den Bezugsberechtigten zu diesem Zeitpunkt sowohl die Bezugsrechte der Ausübungstranche 1 als auch der Ausübungstranche 2 für eine Ausübung zur Verfügung. Damit kann der Fall eintreten, daß zum Ende der Laufzeit eines Aktienoptions-Programms alle Bezugsrechte auf einmal zur Verfügung stehen. Dies ist genau dann der Fall, wenn zu diesem Zeitpunkt das Performance-Kriterium erstmals erfüllt wird.

Wird das Performance-Kriterium zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bezugsrechte der Ausübungsranche 1 erstmals für eine Ausübung zur Verfügung stehen, erfüllt und wird es zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bezugsrechte der Ausübungsranche 2 erstmals für eine Ausübung zur Verfügung stehen, erstmals nicht erfüllt, dann stehen den Bezugsberechtigten zu diesem Zeitpunkt nur die Bezugsrechte der Ausübungsranche 1 für eine Ausübung zur Verfügung. Zur Ausübung frei gewordene Tranchen stehen also zu allen zukünftigen Ausübungsterminen so lange zur Verfügung, bis das Optionsprogramm ausläuft oder die Tranchen voll ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Aktienoptions-Programme für die bezugsberechtigten Mitglieder der AIXTRON AG, für bezugsberechtigte Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und bezugsberechtigte Mitarbeiter verbundener Unternehmen sowie die Einzelheiten der Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit die Aktienoptions-Programme den Vorstand der AIXTRON AG betreffen, erfolgt die Festsetzung durch den Aufsichtsrat.

- b) § 4 Absatz 2 der Satzung wird durch folgenden neuen Unterabsatz 4 ergänzt:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu DM 1250000.-- eingeteilt in bis zu 250000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 5. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit die Gewährung von Bezugs-

- 23 -

rechten den Vorstand der AIXTRON Aktiengesellschaft betrifft, erfolgt die Festlegung der weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat."

Tagesordnung Punkt

6. **Beschlußfassung über die Umstellung des Grundkapitals und anderer DM-Beträge in der Satzung auf Euro, Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln zum Zwecke der Glättung sich ergebender ungerader Euro-Beträge sowie Herabsetzung des anteiligen Grundkapitalbetrags je Stückaktie und Satzungsänderungen**

Der Vorsitzende gab die neue Präsenzauswertung der 2. Nachtragsliste bekannt: Danach hat sich die Präsenz vor der Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 6 vermindert

um 188 Stimmen
auf 2.998.796 Stimmen,
das sind 59,98 % des stimmberechtigten Grundkapitals.

Der Vorsitzende erläuterte:

Da die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion unter Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.1999 begonnen hat, sollen das Grundkapital der Gesellschaft und weitere auf DM lautende Beträge in der Satzung auf die Währungseinheit Euro umgestellt werden. Gleichzeitig soll das Grundkapital zur technischen Erleichterung zukünftiger Kapitalmaßnahmen durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht werden, so daß der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals auf einen glatten Euro-Betrag lautet. Zugleich soll der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Grundkapitalbetrag zur Erhöhung der Attraktivität der Aktie auf dem Kapitalmarkt im Verhältnis 1:3 herabgesetzt werden.

Der Vorsitzende wies zu diesem Punkt darauf hin, daß der Wortlaut der vorgeschlagenen Beschlußfassung sowie der Satzungsbestimmungen ebenfalls in der Tagesordnung veröffentlicht und den Aktionären über deren Depotbank zugesandt worden sei. Darüber hinaus lag der Wortlaut auch heute auf deren Plätzen aus, so daß der Vorsitzende den Wortlaut dieser Beschlußfassung sowie der vorge-

- 25 -

schlagenen Satzungsänderung wieder als bekannt voraussetzen und auf die Verlesung dieses umfangreichen Beschlußvorschlags verzichtet werden konnte.

Der Vorsitzende stellte fest, daß sich hier kein Widerspruch erhob.

Vorstand und Aufsichtsrat schlugen daher vor, folgenden Beschluß zu fassen:

- a) Die DM-Beträge in § 4 Abs. 1 Unterabsatz 1 (Grundkapital), § 4 Abs. 2 Unterabsatz 1 (genehmigtes Kapital I) Satz 1, § 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 (genehmigtes Kapital II) Satz 1, § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 (bedingtes Kapital) Satz 1 sowie § 4 Abs. 2 Unterabsatz 4 (bedingtes Kapital) Satz 1 der Satzung werden auf Basis des vom Rat der Europäischen Union gemäß Art. 109 I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages festgelegten Umrechnungskurses 1 Euro = 1,95583 DM jeweils durch einen entsprechenden Euro-Betrag ersetzt. Dabei werden die Euro-Beträge gemäß Art. 5 der Verordnung Nr. 1103/97 des Rates der Europäischen Union vom 17.06.1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro jeweils auf den nächstliegenden Cent gerundet.
- b) Zur Glättung des aufgrund der Umstellung des Grundkapitals auf Euro entfallenden anteiligen Betrags je Aktie am Grundkapital in Höhe von gerundet Euro 2,55646 auf den nächstliegenden Euro-Betrag von Euro 3,-- wird das sich gemäß vorstehendem Absatz a) ergebende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 12782297,03 nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) ohne Ausgabe neuer Aktien um Euro 2217702,97 auf Euro 15000000,-- erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrages von Euro 2217702,97 (dies entspricht auf Basis des vom Rat der Europäischen Union gemäß Art. 109 I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages festgelegten Umrechnungskurses 1 Euro = 1,95583 DM einem Betrag von DM 4337450,--) der unter Kapitalrücklage ausgewiesenen Rücklage. Der Kapitalerhöhung wird die vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31.12.1998 zugrunde gelegt. Diese ist mit dem unainge-

- 26 -

schränkten Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers der Gesellschaft, der Mollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, versehen.

Gemäß § 218 AktG erhöhen sich zugleich die bedingten Kapitalien in § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 sowie Unterabsatz 4 der Satzung im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- c) Das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung wird neu eingeteilt. An die Stelle einer Stückaktie mit einem Anteil am Grundkapital von Euro 3,-- gemäß vorstehenden Absätzen a) und b), treten drei Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden Anteil am Grundkapital von Euro 1,--.

Der Beschluß der Hauptversammlung vom 24. Oktober 1997 über die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, geändert mit Beschluß der Hauptversammlung vom 19. Mai 1998, wird dahingehend geändert, daß anstelle jeweils einer Stückaktie drei Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden Anteil am Grundkapital von Euro 1,-- bezogen werden können. Im übrigen gilt der Beschluß unverändert fort.

Der Beschluß der Hauptversammlung vom 26. Mai 1998 über die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Bezugsrechten wird dahingehend geändert, daß anstelle jeweils einer Stückaktie drei Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden Anteil am Grundkapital von Euro 1,-- bezogen werden können. Im übrigen gilt der Beschluß unverändert fort.

- d) Nachdem § 4 Abs. 3 der Satzung aufgrund der nach der Umwandlung in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft durchgeführten Kapitalmaßnahme inhaltlich unrichtig geworden ist, wird die Vorschrift ersatzlos gestrichen.
- e) § 4 Abs. 1 Unterabsatz 1 (Grundkapital) und Unterabsatz 2 (Einteilung des Grundkapitals), §

- 27 -

4 Abs. 2 Unterabsatz 1 (genehmigtes Kapital I) Satz 1, § 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 (genehmigtes Kapital II) Satz 1, § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 (bedingtes Kapital) Satz 1 sowie § 4 Abs. 2 Unterabsatz 4 (bedingtes Kapital) Satz 1 der Satzung werden aufgrund der vorstehenden Beschlüsse mit Wirkung vom Tage der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß vorstehendem Absatz b) in das Handelsregister wie folgt neu gefaßt:

§ 4 Abs. 1 Unterabsatz 1:

"Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 15000000.-- (in Worten: Euro fünfzehn Millionen)."

§ 4 Abs. 1 Unterabsatz 2:

"Es ist eingeteilt in 15000000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten."

§ 4 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1:

"Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Oktober 2002 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Stamm- und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 2556459,41 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I)."

§ 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1:

"Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Oktober 2002 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Stamm- und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 639114,85 zu erhöhen."

§ 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 1:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 750000.--, eingeteilt in bis zu 750000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht."

§ 4 Abs. 2 Unterabsatz 4 Satz 1:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 750000.--, eingeteilt in bis zu 750000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht."

- 28 -

§ 4 Abs. 3:
Die Vorschrift wird ersatzlos gestrichen.

Tagesordnung Punkt 5

Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln.

Vorstand und Aufsichtsrat schlugen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft von Euro 15.598.560,- wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um Euro 15.598.560,- auf Euro 31.197.120,- erhöht, durch Umwandlung eines Teilbetrags in Höhe von insgesamt Euro 15.598.560,- der unter "Kapitalrücklage" ausgewiesenen Rücklage. Der Kapitalerhöhung wird die von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 1999 zugrundegelegt. Diese ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers der Gesellschaft, der Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, versehen. Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt durch Ausgabe von 15.598.560 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Grundkapitalbetrag von jeweils Euro 1,-. Die neuen Aktien stehen den Aktionären entsprechend ihrem Aktienbesitz im Verhältnis 1 : 1 zu, das bedeutet, jeder Aktionär erhält für eine alte Aktie eine neue Aktie zusätzlich. Sie sind ab dem 1. Januar 2000 gewinnberechtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- b) Der Beschluß der Hauptversammlung vom 24. Oktober 1997 über die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, geändert mit Beschluß der Hauptversammlung vom 19. Mai 1998, geändert mit Beschluß der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999, wird dahingehend geändert, daß anstelle jeweils einer Stückaktie zwölf Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden Anteil am Grundkapital von Euro 1,- bezogen werden können. Im übrigen gilt der Beschluß unverändert fort.

Der Beschluß der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 über die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Bezugsrechten, geändert mit Beschluß der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999, wird dahingehend geändert, daß anstelle jeweils einer Stückaktie sechs Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden Anteil am Grundkapital von Euro 1,- bezogen werden können. Im übrigen gilt der Beschluß unverändert fort.

c) § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 1 sowie § 4 Abs. 2 Unterabsatz 4 Satz 1 der Satzung werden wie folgt neu gefaßt:

§ 4 Abs. 1:

"Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 31.197.120,- (in Worten: Euro einunddreißigmillioneneinhundertsiebenundneunzigtausendeinhundertzwanzig). Es ist eingeteilt in 31.197.120 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten."

§ 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 1:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.202.880,-, eingeteilt in bis zu 1.202.880 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht."

§ 4 Abs. 2 Unterabsatz 4 Satz 1:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.500.000,-, eingeteilt in bis zu 1.500.000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht."

Tagesordnung Punkt 6

Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln.

Hierzu teilte Vorsitzende mit:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Verhältnis 1:1 mit Ausgabe neuer Aktien vor, durch die sich das Grundkapital und die Aktienzahl verdoppelt.

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt wies der Vorsitzende darauf hin, dass der auf den Plätzen ausliegende Wortlaut der vorgeschlagenen Beschlussfassung sowie der Satzungsbestimmungen in der Tagesordnung veröffentlicht worden sind. Diese Unterlage ist auch zugesandt worden, so dass er den Wortlaut dieser Beschlussfassung sowie der vorgeschlagenen Satzungsänderung und den vom Vorstand erstatteten schriftlichen Bericht als bekannt voraussetzen darf. Somit stellte der Vorsitzende fest, dass auf ein Verlesen dieses umfangreichen Textes verzichten. Widerspruch wurde zu dieser Feststellung nicht erhoben.

Der nicht vorgelesene und in der Tagesordnung bekanntgemachte Text lautet:

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft von Euro 32.322.240,- wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um Euro 32.322.240,- auf Euro 64.644.480,- erhöht, durch Umwandlung eines Teilbetrags in Höhe von insgesamt Euro 32.322.240,- der

unter „Kapitalrücklage“ ausgewiesenen Rücklage. Der Kapitalerhöhung wird die von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2000 zugrundegelegt. Diese ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers der Gesellschaft, der Wollert-Eimendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, versehen. Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt durch Ausgabe von 32.322.240 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Grundkapitalbetrag von jeweils Euro 1,-. Die neuen Aktien stehen den Aktionären entsprechend ihrem Aktienbesitz im Verhältnis 1 : 1 zu, das bedeutet, jeder Aktionär erhält für eine alte Aktie eine neue Aktie zusätzlich. Sie sind ab dem 1. Januar 2001 gewinnberechtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- b) Der Beschluß der Hauptversammlung vom 24. Oktober 1997 über die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, geändert mit Beschluß der Hauptversammlung vom 19. Mai 1998, geändert mit Beschluß der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999, geändert mit Beschluß der Hauptversammlung vom 30. Mai 2000, wird dahingehend geändert, daß statt- wie 1997 festgelegt – jeweils einer Stückaktie vierundzwanzig Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden Anteil am Grundkapital von Euro 1,- bezogen werden können. Im übrigen gilt der Beschluß unverändert fort.

Der Beschluß der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 über die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Bezugsrechten, geändert mit Beschluß der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999, geändert mit Beschluß der Hauptversammlung vom 30. Mai 2000, wird dahingehend geändert, daß anstelle- wie 1999 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossen - jeweils einer Stückaktie zwölf Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden Anteil am Grundkapital von Euro 1,- bezogen werden können. Im übrigen gilt der Beschluß unverändert fort. Im Stock Options Programm 1999 gilt somit das Bezugsverhältnis 1:12 statt bisher 1:6, im Stock Options Programm 2000 gilt das Bezugsverhältnis 1:4 statt bisher 1:2.

c) § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 1 sowie § 4 Abs. 2 Unterabsatz 4 Satz 1 der Satzung werden wie folgt neu gefaßt:

§ 4 Abs. 1:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 64.644.480,- (in Worten: Euro vierundsechzigmillionensechshundertvierundvierzigtausendvierhundertundachtzig). Es ist eingeteilt in 64.644.480 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten.“

§ 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 1:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 155.520,-, eingeteilt in bis zu 155.520 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht.“

§ 4 Abs. 2 Unterabsatz 4 Satz 1:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 3.000.000,-, eingeteilt in bis zu 3.000.000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht.“

**BESCHLUSSFASSUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT
VOM 22. MAI 2007 ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 9 (ALS AUSZUG AUS DER NOTARIELLEN
NIEDERSCHRIFT DER HAUPTVERSAMMLUNG)**

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals I 2007, Aufhebung des bedingten Kapitals in Höhe von EUR 25.931.452,00 gemäß § 4 Ziffer 2.5 der Satzung und entsprechende Satzungsänderungen

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein Instrument der Finanzierung sind Options- und Wandelschuldverschreibungen, durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 wurde der Vorstand der AIXTRON AG zur Ausgabe solcher Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ermächtigt. Von dieser Ermächtigung wurde und wird seitens des Vorstands kein Gebrauch gemacht; die Ermächtigung läuft am 21. Mai 2007 aus. Um der Gesellschaft auch weiterhin die nötige Flexibilität bei dieser Art der Kapitalbeschaffung zu geben, soll diese Ermächtigung durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ersetzt werden. Zugleich soll das zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte im Zusammenhang mit der Ermächtigung vom 22. Mai 2002 geschaffene bedingte Kapital in Höhe von EUR 25.931.452,00 (vgl. § 4 Ziffer 2.5 der Satzung) aufgehoben und ein neues bedingtes Kapital in Höhe von EUR 35.875.598,00 (Bedingtes Kapital I 2007) beschlossen werden. Aus diesem Bedingten Kapital I 2007 sollen die Options- und Wandlungsrechte aus den Schuldverschreibungen bedient werden, die aufgrund der durch die Hauptversammlung am 22. Mai 2007 noch zu beschließenden Ermächtigung ausgegeben werden. Der Gesamtbetrag der der Gesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stehenden bedingten Kapitalia wird sich durch die vorgeschlagene Aufhebung des bedingten Kapitals in Höhe von EUR 25.931.452,00 und die Schaffung des neuen Bedingten Kapitals I 2007 in Höhe von EUR 35.875.598,00 auf insgesamt EUR 35.919.758,00 erhöhen. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

a) **Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen**

(1) **Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Aktienzahl**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Mai 2012 einmalig oder mehrmals

- durch die Gesellschaft oder durch im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften („nachgeordnete Konzernunternehmen“) Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000,-- mit oder ohne Laufzeitbegrenzung („Schuldverschreibungen“) zu begeben und
- für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen

und den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 35.875.598 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 35.875.598,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen („Bedingungen“) zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung von Sachleistungen erfolgen, sofern der Wert der Sachleistungen dem Ausgabepreis entspricht und dieser den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

(2) **Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss**

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu; die Schuldverschreibungen können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet;

dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 22. Mai 2007 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung aus einem genehmigten Kapital im Wege der Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Außerdem ist auf diesen Betrag der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Veräußerung eigener Aktien entfällt, sofern diese während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss eines Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt,

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen,
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen ausgegeben werden und der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt.

(3) Wandlungs- und Optionsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der AIXTRON AG zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer

Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der AIXTRON AG berechtigen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der AIXTRON AG im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der zehn Börsentage vor oder nach Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- bzw. Wandelanleihe nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Wandlungs- oder Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Wandelschuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Anleihegläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

(4) Options- oder Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

Der Options- oder Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft beträgt 135 Prozent des durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während des Zeitraums, in dem die emissionsbegleitenden Kreditinstitute das Bookbuilding-Verfahren durchführen oder, sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, während der Tage, an denen Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse

gehandelt werden, mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels („Referenzkurs I“).

Wenn die Wandelanleihebedingungen eine Wandlungspflicht vorsehen, entspricht der Wandlungspreis für die Ausübung des Wandlungsrechts durch den Inhaber der Wandelanleihe 120 Prozent des durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während des Zeitraums, in dem die emissionsbegleitenden Kreditinstitute das Bookbuilding-Verfahren durchführen („Referenzzeitraum“). Bei Pflichtwandlung am Endfälligkeitstag wird der Wandlungspreis so angepasst, dass er Folgendem entspricht:

- dem durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) im Referenzzeitraum („Referenzkurs II“), wenn der Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der zehn Börsentage vor dem Tag der Endfälligkeit („Endfälligkeitskurs“) niedriger ist als der Referenzkurs II oder diesem entspricht,
- 120 Prozent des Referenzkurses II, wenn der Endfälligkeitskurs 120 Prozent des Referenzkurses II entspricht oder diesen übersteigt,
- dem Endfälligkeitskurs, wenn dieser zwischen dem Referenzkurs II und 120 Prozent des Referenzkurses II liegt.

Wenn die Wandelanleihebedingungen das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, entspricht der Wandlungspreis dem durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurs im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenhandelstag vor Endfälligkeit.

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des

Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine Wert wahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

(5) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden nachgeordneten Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum.

b) Aufhebung des bedingten Kapitals in Höhe von EUR 25.931.452,00 gemäß § 4 Ziffer 2.5 der Satzung

Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 wurde und wird seitens des Vorstands kein Gebrauch gemacht. Bezogen auf das bestehende bedingte Kapital in Höhe von EUR 25.931.452,00 gemäß § 4 Ziffer 2.5 der Satzung können daher keine Rechte mehr zur Ausgabe von Aktien hergeleitet werden. Das bedingte Kapital wird somit durch den zeitlichen Auslauf der genannten Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bis zum 21. Mai 2007 gegenstandslos und wird daher aufgehoben.

c) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 35.875.598,00 durch Ausgabe von bis zu 35.875.598 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“), die aufgrund der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital I 2007).

d) Satzungsänderungen

Auf Grundlage der vorstehenden Beschlüsse unter den Absätzen b) und c) ergeben sich folgende Änderungen der Satzung:

§ 4 der Satzung erhält eine neue Ziffer 2.5; die alte Ziffer 2.5 wird bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2007 gegenstandslos und daher aufgehoben:

- "2.5 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 35.875.598,00 durch Ausgabe von bis zu 35.875.598 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 von der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital I 2007)."

**BESCHLUSSFASSUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT
ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 13 VOM 22. MAI 2002 (ALS AUSZUG AUS DER
NOTARIELLEN NIEDERSCHRIFT DER HAUPTVERSAMMLUNG)**

22.05.2002

- 31 -

Tagesordnung Punkt 13

Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals zur ein- oder mehrmaligen Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der AIXTRON AG und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen (Aktienoptions-Plan 2002) und Satzungsänderung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 3.511.495,- (Erhöhungsbetrag) durch Ausgabe von bis zu 3.511.495 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1 je Aktie („Stückaktien“) bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der AIXTRON AG sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der AIXTRON AG und Mitarbeiter verbundener Unternehmen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dessen Verlauf sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, nach Zustimmung des Aufsichtsrats - in einem oder mehreren Teilen („Programme“) - Bezugsrechte für den Bezug von Stückaktien der AIXTRON AG an Bezugsberechtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

Der nicht vorgelesene, aber in der Tagesordnung bekanntgemachte Teil dieses Tagesordnungspunktes lautet:

„aa) Bezugsberechtigte:

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfaßt Vorstandsmitglieder der AIXTRON AG sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der AIXTRON AG und Mitarbeiter verbundener Unternehmen gemäß der in lit. bb) festgelegten Aufteilung. Der Umfang des jeweiligen Angebots wird durch den Vorstand nach Zustimmung des Aufsichtsrates und, soweit der Vorstand betroffen ist, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

bb) Aufteilung der Bezugsrechte:

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte teilt sich auf den Kreis der Bezugsberechtigten wie folgt auf:

- 15 % auf den Vorstand der AIXTRON AG,
- 5 % auf die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen,
- 80 % auf die Mitarbeiter der AIXTRON AG und Mitarbeiter verbundener Unternehmen.

Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Bezugsrechte ausschließlich aus der Teilmenge, die für Mitglieder des Vorstands der AIXTRON AG vorgesehen ist. Mitarbeiter der AIXTRON AG, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Bezugsrechte ausschließlich aus der Teilmenge, die für Mitarbeiter der AIXTRON AG und Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen vorgesehen ist.

cc) Begebung, Laufzeit:

Bezugsrechte der Aktienoptions-Programme können jeweils innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder der Veröffentlichung des Ergebnisses des 3. Quartals eines Geschäftsjahres angeboten und von den Bezugsberechtigten erworben werden („Erwerbszeitraum“).

Die Laufzeit der jeweils auszugebenden Bezugsrechte kann bis zu zehn Jahre betragen.

dd) Ausübungsbetrag und Erfolgsziel:

Jedes Bezugsrecht berechtigt nach Maßgabe der festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug einer Stückaktie der AIXTRON AG. Der bei der Ausübung des Bezugsrechts für den Bezug einer Stückaktie der AIXTRON AG zu entrichtende jeweilige Ausübungsbetrag entspricht dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Schlusskurse der AIXTRON-Aktie während der letzten zwanzig Börsentage vor der jeweiligen Beschlussfassung des Vorstands über die Auflegung des jeweiligen Aktienoptions-Programms („Referenzbetrag“), zuzüglich eines Aufschlages von 20% auf den Referenzbetrag als Erfolgsziel („Ausübungsbetrag“). Zur Ermittlung des Referenzbetrages fließen die jeweiligen Durchschnittswerte der Frankfurter Schlusskurse der AIXTRON-Aktie im XETRA-Handel oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem ein.

Der jeweilige Bezugspreis ist nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen anzupassen, wenn die Gesellschaft wäh-

rend der Laufzeit der Bezugsrechte Kapitalmaßnahmen durchführt oder Wandlungs- oder Bezugsrechte begründet. Mit der Anpassung soll erreicht werden, dass auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs die Gleichwertigkeit des jeweiligen Bezugspreises sowie der Ausübungshürde sichergestellt ist.

ee) Sperrfrist und Ausübung:

Die Bezugsrechte können frühestens zwei Jahre nach Begebung ausgeübt werden. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Bezugsrechte oder Teile der Bezugsrechte, die einem Bezugsberechtigten gewährt worden sind, erst nach Ablauf einer längeren Sperrfrist ausgeübt werden können.

Nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist ist die Ausübung der Bezugsrechte nur innerhalb von Ausübungsphasen („Ausübungsphasen“) und nur an Tagen, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt/Main geöffnet sind („Ausübungstage“), zulässig. Die Ausübungsphasen beginnen jeweils am 4. Frankfurter Bankarbeitstag im Anschluss an eine ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft oder die Vorlage des Quartalsberichts für das 3. Quartal und enden am 14. Frankfurter Bankarbeitstag, der auf den Beginn der Ausübungsphase folgt.

Es kann vorgesehen werden, dass die Bezugsrechte in den Ausübungsphasen nicht vollständig, sondern nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen ausgenutzt werden dürfen („Ausübungstranchen“).

Falls und soweit Ausübungstage in einen Zeitraum fallen, der mit dem Tag beginnt, an dem die AIXTRON AG ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Bezugsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, und an dem Tag endet, jeweils einschließlich, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft erstmals an der Frankfurter Wertpapierbörse am Main „ex Bezugsrecht“ notiert werden, ist eine Ausübung der Bezugsrechte unzulässig und die jeweilige Ausübungsfrist verlängert sich um eine entsprechende Anzahl von Ausübungstagen unmittelbar nach Ende des Sperrzeitraums.

ff) Persönliches Recht

Die Bezugsrechte können nur durch die bezugsberechtigte Person selbst ausgeübt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Bezugsrechte von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie nach Weisung der Gesellschaft an die einzelnen berechtigten Personen zu übertragen. Die Verfügung über die Bezugsrechte ist ausgeschlossen, insbesondere

sind sie nicht übertragbar. Die Bezugsrechte sind jedoch vererblich. Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, solange zwischen der bezugsberechtigten Person und der Gesellschaft bzw. dem verbundenen Unternehmen ein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis besteht. Die Optionsbedingungen können abweichend hiervon besondere Regelungen vorsehen für den Fall, dass die bezugsberechtigte Person verstirbt oder in den Ruhestand eintritt oder ihr Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft bzw. dem verbundenen Unternehmen in sonstiger nicht kündigungsbedingter Weise endet oder das verbundene Unternehmen aus dem AIXTRON Konzern ausscheidet.

gg) Regelung von Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Aktienoptions-Programme für die bezugsberechtigten Mitarbeiter der AIXTRON AG, für bezugsberechtigte Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und bezugsberechtigte Mitarbeiter verbundener Unternehmen sowie die Einzelheiten der Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit die Aktienoptions-Programme den Vorstand der AIXTRON AG betreffen, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat.

Der Vorsitzende führte zu diesem Tagesordnungspunkt weiter aus:

b) § 4 Absatz 2 der Satzung wird durch folgenden neuen Unterabsatz 6 ergänzt:

„2.6 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 3.511.495,- eingeteilt in bis zu 3.511.495 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit die Gewährung von Bezugsrechten den Vorstand der AIXTRON Aktiengesellschaft betrifft, erfolgt

- 35 -

die Festlegung der weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat."

**BESCHLUSSFASSUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT
VOM 22. MAI 2007 ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 10 (ALS AUSZUG AUS DER
NOTARIELLEN NIEDERSCHRIFT DER HAUPTVERSAMMLUNG)**

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung und Zustimmung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die Reduzierung bestehender bedingter Kapitalia und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals II 2007 zur Bedienung des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 und Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des vorliegenden Aktienoptionsprogramms 2007 („Aktienoptionsprogramm“) ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats an bezugsberechtigte Personen, die einer der in Ziffer (1) genannten Personengruppe angehören, bis einschließlich zum 21. Mai 2012 Aktienoptionen auszugeben, die zum Bezug einer Anzahl von Aktien berechtigen, deren anteiliger Betrag am

Grundkapital insgesamt dem Betrag des bedingten Kapitals entspricht, das für die Bedienung des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 unter nachstehender lit. c) zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird (derzeit 3.919.374 Aktien) und im Falle einer etwaigen späteren Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ebenfalls den gemäß § 218 AktG erhöhten Betrag des bedingten Kapitals umfasst. Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug von je einer Aktie an der Gesellschaft. Die Aktienoptionen haben eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Die Bedienung der ausgeübten Optionsrechte mit Aktien an der Gesellschaft kann nach Wahl der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats entweder durch Ausnutzung des unter nachstehender lit. c) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals oder durch eigene Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe einer künftig zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb und Wiederverkauf eigener Aktien der Gesellschaft erfolgen, soweit kein Barausgleich gewährt wird.

Die Gesellschaft kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bedingungen des vorliegenden Aktienoptionsprogramms für die Abwicklung ein Kreditinstitut, eine Wertpapierhandelsbank oder ein gleichwertiges Institut einschalten („Administrator“), der nach Weisung des Vorstands, oder soweit dieser selbst berechtigt ist, des Aufsichtsrats handelt.

Die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms zum Bezug von Aktien der Gesellschaft und die Ausgabe dieser Aktien erfolgt gemäß folgender Bestimmungen:

(1) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Zuge des Aktienoptionsprogramms dürfen Aktienoptionen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließlich an Personen ausgegeben werden, die einer der nachfolgenden Personengruppen angehören:

- An Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,
- an Geschäftsführungsmitglieder von Gesellschaften, die im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG sind („Konzerngesellschaften“), und
- an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger, die bei der Gesellschaft oder einer der Konzerngesellschaften angestellt sind (Arbeitnehmer).

Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den genauen Kreis der Berechtigten und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen. Abweichend hiervon trifft allein der Aufsichtsrat der Gesellschaft diese Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, und zwar unabhängig davon, ob der Optionsanspruch durch Ausnutzung

des bedingten Kapitals, durch eigene Aktien der Gesellschaft oder durch Barausgleich erfüllt wird.

Die Aktienoptionen können auch von einem Administrator übernommen werden mit der Verpflichtung, sie nach Weisung des Vorstands, oder soweit dieser selbst berechtigt ist, allein des Aufsichtsrats, an die Bezugsberechtigten zu übertragen. Der Administrator ist nicht zur Ausübung der Aktienoptionen berechtigt.

Das Gesamtvolumen der Aktienoptionen verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- 20 % auf Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,
- 20 % auf Geschäftsführungsmitglieder von Konzerngesellschaften,
- 60 % auf Arbeitnehmer der Gesellschaft und von Konzerngesellschaften.

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften sowie erwerbsberechtigte Arbeitnehmer der vorgenannten Gesellschaften, die zugleich Mitglied der Geschäftsführung einer Konzerngesellschaft sind, erhalten die Aktienoptionen jeweils nur aus dem Volumen, das für die hierarchisch höherstehende Personengruppe vorgesehen ist.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ist jährlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berichten, sofern die Hauptversammlung nicht in zulässiger Weise etwas anderes beschließt. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen.

(2) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Gesellschaft. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises nach Ziffer (5). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt. Die mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Einzelnen festzulegenden Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechts wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des bedingten Kapitals auch eigene Aktien oder aber nach Wahl der Gesellschaft einen Barausgleich gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien oder ein Barausgleich an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

(3) Erwerbszeiträume

Die Ausgabe soll in nicht weniger als drei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 50 % des Gesamtvolumens umfasst. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der Bedingungen des vorliegenden Aktienoptionsprogramms den Berechtigten Aktienoptionen zur Zeichnung anbieten; sofern der Vorstand selbst betroffen ist, handelt allein der Aufsichtsrat. Die im Angebot anzugebende Zeichnungsfrist soll dabei mindestens zwei Wochen betragen und darf nicht in einen Zeitraum fallen, in dem die Ausgabe von Aktienoptionen gemäß dieser Ziffer (3) ausgeschlossen ist. Die Zeichnungsfrist kann ausnahmsweise entsprechend verkürzt werden, wenn die Zeichnung von Aktienoptionen ansonsten in einen solchen Zeitraum fiel. Mit Unterzeichnung des Angebots durch den Berechtigten gegenüber dem Vorstand, oder sofern dieser selbst betroffen ist, dem Aufsichtsrat, kommt zwischen dem Berechtigten und der Gesellschaft ein Optionsvertrag zustande. Als Tag der Ausgabe der Aktienoptionen gilt der Tag des Zeichnungsangebots („Tag der Ausgabe“).

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist während der Zeiträume gemäß Ziffer (4) zulässig.

(4) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt für 50 % der gewährten Aktienoptionen mindestens zwei Jahre, für weitere 25 % der gewährten Aktienoptionen mindestens drei Jahre und für die verbleibenden 25 % mindestens vier Jahre. Die Wartezeit beginnt unabhängig vom Tag der Annahme des Zeichnungsangebots durch den Berechtigten am letzten Tag der jeweiligen Zeichnungsfrist, innerhalb derer der Berechtigte das Zeichnungsangebot angenommen hat.

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können nach Ablauf der Wartezeit grundsätzlich nur während der nachfolgend aufgeführten Ausübungszeiträume an jedem Tag, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt/Main für normale Bankgeschäfte geöffnet sind („Bankarbeitstage“), ausgeübt werden („Ausübungszeiträume“). Eine Ausübung ist jedoch nicht möglich, wenn ein Bankarbeitstag, an dem die Ausübung grundsätzlich möglich wäre, in eine der nachfolgend aufgeführten Blackout-Perioden fällt. Die Ausübungszeiträume betragen jeweils zwanzig (20) Bankarbeitstage und beginnen jeweils an den nachfolgenden Bankarbeitstagen (jeweils einschließlich):

- Am dritten Bankarbeitstag nach einer Bilanzpressekonferenz oder einer Analystenkonferenz,

- am dritten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung eines Quartals- bzw. Halbjahresfinanzberichts oder – falls die Gesellschaft vorläufige Zahlen für das abgelaufene Geschäftsjahr veröffentlicht – solcher Zahlen,
- am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

Die Blackout-Perioden beginnen und enden an den nachfolgenden Bankarbeitstagen (jeweils einschließlich):

- Am letzten Bankarbeitstag, an dem sich Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden können bis zum zweiten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, oder
- am Tag der Veröffentlichung eines Bezugsangebotes auf neue Aktien oder auf Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft in einem gesetzlichen Pflichtblatt bis zum Tage, an dem die Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals amtlich „ex Bezugsrecht“ notiert werden.

Die Ausübung der Bezugsrechte ist nach Ablauf der Wartefrist unter Berücksichtigung der Ausübungszeiträume und Blackout-Perioden letztmalig am Bankarbeitstag vor Ablauf von zehn Jahren, gerechnet ab dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, möglich.

(5) Ausübungspreis, Erfolgsziel

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht 120 % des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zwanzig Handelstagen vor dem Tag der Ausgabe der jeweiligen Aktienoption (Tag des Zeichnungsangebots). Handelstage sind solche Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse gemäß dem von ihr veröffentlichten Handelskalender Wertpapiere handelt.

Die mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Einzelnen festzulegenden Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises in dem Verhältnis vorsehen, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse zu dem Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Handelstag vor Bezugsrechtsab-

schlag steht. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Die mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Einzelnen festzulegenden Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen. Die Ausgestaltung der für den Vorstand geltenden Optionsbedingungen obliegt allein dem Aufsichtsrat.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(6) Persönliches Recht / (Un-) Übertragbarkeit

Die Aktienoptionen können nur durch die Berechtigten selbst ausgeübt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Aktienoptionen von einem Kreditinstitut oder einer Wertpapierhandelsbank mit der Verpflichtung übernommen werden, sie nach Weisung des jeweiligen Vergütungsorgans an die einzelnen berechtigten Personen zu übertragen. Die Verfügung über die Aktienoptionen ist ausgeschlossen, grundsätzlich sind sie nicht übertragbar. Die Aktienoptionen sind jedoch vererblich. Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, solange zwischen dem Berechtigten und der Gesellschaft oder der Konzerngesellschaft ein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis besteht. Die Optionsbedingungen können abweichend hiervon besondere Regelungen vorsehen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für den Fall, dass der Berechtigte verstirbt oder in den Ruhestand eintritt oder sein Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder der Konzerngesellschaft in sonstiger nicht kündigungsbedingter Weise endet oder die Konzerngesellschaft aus dem Konzernverbund ausscheidet.

(7) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen, insbesondere Regelungen zur Übertragbarkeit der Aktienoptionen sowie deren Verfall, allein durch den Aufsichtsrat festgelegt. Zu diesen weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Aktienoptionen innerhalb der berechtigten Personengruppen, den Ausgabebetrag innerhalb des zulässigen Zeitraums, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen Berechtigten, Regelungen über die Ausübung und zur Übertragbarkeit sowie den Verfall von Aktienoptionen und weitere Verfahrensregelungen. Im Rahmen der gesetzli-

chen Vorschriften oder sonstigen Regeln des jeweils anwendbaren Rechts können die Optionsbedingungen für im Ausland ansässige Bezugsberechtigte besondere Bestimmungen enthalten, so zum Beispiel das Recht zum Bezug von sog. American Depositary Receipts anstelle von Aktien an der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch einen ausländischen Administrator einschalten.

b) Reduzierung bisheriger bedingter Kapitalia

Vor Schaffung eines neuen bedingten Kapitals II 2007 gemäß lit. c) sollen zunächst zwei nicht mehr in vollem Umfang benötigte bedingte Kapitalia reduziert werden.

(1) Reduzierung des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.4

§ 4 Ziffer 2.4 der Satzung der Gesellschaft enthält ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 2.924.328,00, das der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 5 dient.

Bis zum heutigen Tage wurden vom Vorstand und Aufsichtsrat unter Ausnutzung der Ermächtigung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 5 Bezugsrechte gewährt, die zum Bezug von bis zu maximal 1.926.005 Aktien berechtigen. Von der Ermächtigung zur Gewährung von darüber hinaus gehenden Bezugsrechten wurde und wird seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats kein Gebrauch gemacht. Bezogen auf das bedingte Kapital in Höhe von EUR 2.924.328,00 können daher über einen Betrag von EUR 1.926.005,00 hinaus keine Rechte geltend gemacht werden, weshalb das bedingte Kapital auf diesen Betrag reduziert und infolgedessen Satz 1 des § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der Gesellschaft unter Fortgeltung der übrigen Sätze wie folgt neu gefasst werden soll.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.926.005,00 eingeteilt in bis zu 1.926.005 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht.

(2) Reduzierung des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.6

§ 4 Ziffer 2.6 der Satzung der Gesellschaft enthält ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 3.511.495,00, das der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter ver-

bundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002) dient.

Bis zum heutigen Tage wurden vom Vorstand und Aufsichtsrat unter Ausnutzung der Ermächtigung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002) Bezugsrechte gewährt, die zum Bezug von bis zu maximal 3.134.560 Aktien berechtigen. Von der Ermächtigung zur Gewährung von darüber hinaus gehenden Bezugsrechten wurde und wird seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats kein Gebrauch gemacht. Bezogen auf das bedingte Kapital in Höhe von EUR 3.511.495,00 können daher über einen Betrag von EUR 3.134.560,00 hinaus keine Rechte geltend gemacht werden, weshalb das bedingte Kapital auf diesen Betrag reduziert und infolgedessen Satz 1 des § 4 Ziffer 2.6 der Satzung der Gesellschaft unter Fortgeltung der übrigen Sätze wie folgt neu gefasst werden soll.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 3.134.560,00 eingeteilt in bis zu 3.134.560 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht.

(3) Satzungsänderungen

Aufgrund der vorstehenden Beschlüsse unter den Absätzen (1) und (2) ergeben sich folgende Änderungen der Satzung.

aa) Satz 1 des § 4 Ziffer 2.4 der Satzung der Gesellschaft wird unter Fortgeltung der übrigen Sätze wie folgt neu gefasst:

„2.4 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.926.005,00 eingeteilt in bis zu 1.926.005 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht.“

bb) Satz 1 des § 4 Ziffer 2.6 der Satzung der Gesellschaft wird unter Fortgeltung der übrigen Sätze wie folgt neu gefasst:

„2.6 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 3.134.560,00 eingeteilt in bis zu 3.134.560 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, bedingt erhöht.“

c) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals II 2007 zur Bedienung des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 und Satzungsänderung

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 3.919.374,00 durch Ausgabe von bis zu 3.919.374 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2007). Das Bedingte Kapital II 2007 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächti-

gungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital II 2007 erfolgt zu einem Ausgabebetrag, der dem gemäß lit. (a) Ziffer (5) dieses Tagesordnungspunkts 10 festgelegten Ausübungspreis entspricht. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt, am Gewinn teil.

In § 4 der Satzung der Gesellschaft wird folgende Ziffer 2.7 eingefügt:

„2.7 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.919.374,00 durch Ausgabe von bis zu 3.919.374 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2007). Das Bedingte Kapital II 2007 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt, am Gewinn teil.“

Die bisherige Ziffer 2.7 des § 4 der Satzung der Gesellschaft verschiebt sich entsprechend und wird zu Ziffer 2.8.